

## Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom 3. März 2011<sup>1</sup>

GS 37.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996<sup>2</sup> (PolG) wird wie folgt geändert:

#### § 45a ViCLAS-Konkordat, Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Verlängerung der Löschungsfrist in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ViCLAS-Konkordat<sup>3</sup>).

<sup>2</sup> Zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle (Artikel 13 Absatz 3 ViCLAS-Konkordat) sind:

- a. die Sicherheitsdirektion bezüglich Beginn und Ende einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d ViCLAS-Konkordat);
- b. die Gerichte bezüglich Freisprüchen oder anderen Entscheiden mit welchen ein Tatverdacht definitiv ausgeräumt wird (Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben e und f ViCLAS-Konkordat);
- c. die Polizei Basel-Landschaft beziehungsweise die Staatsanwaltschaft bezüglich definitiver Ausräumung eines Verdachts (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e ViCLAS-Konkordat).

### II.

Das Einführungsgesetz vom 12. März 2009<sup>4</sup> zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist (ViCLAS-Konkordat unbenützt abgelaufen am 5. Mai 2011.

<sup>2</sup> GS 32.778, SGS 700

<sup>3</sup> GS x, SGS x

<sup>4</sup> GS 37.85, SGS 250

### § 14 Absatz 4

<sup>4</sup> Das Zwangsmassnahmengericht nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Aufgaben gemäss Artikel 18 StPO ;
- b. weitere durch Gesetz übertragene Aufgaben.

### III. Koordinationsbestimmung

Die Änderungen des Polizeigesetzes und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung sind nur wirksam, wenn die Interkantonale Vereinbarung vom 2. April 2009<sup>1</sup> über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) zu Stande kommt und der Konkordatsbeitritt durch den Landrat sowie in einer allfälligen Volksabstimmung genehmigt wird.

### IV. Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 3. März 2011

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Fuchs  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS x, SGS x